



Pet 2-19-15-21201-026836

22767 Hamburg

Medizinprodukte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird begehrt, dass ein Verkauf der Produkte für Zahnbehandlungen auch seitens Dentalhändlern an Privatpersonen erlaubt wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass bereits heute viele Produkte für die Zahnbehandlung in Apotheken und bei sonstigen Händlern frei zu erhalten seien, diese jedoch von erheblich schlechterer Qualität seien als die Produkte im Dentalhandel.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 57 Mitzeichnungen sowie 6 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die von der Petentin genannten Produkte (Provisorische Füllungsmaterialien, Sets für Reparaturen von Zahnprothesen, Nährstofflösungen) sind Medizinprodukte nach § 3 Medizinproduktegesetz (MPG). Nach § 6 MPG dürfen Medizinprodukte in Deutschland nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und somit die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG erfüllen und ein für das jeweilige Medizinprodukt vorgeschriebenes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.



Dabei bestimmt allein der Hersteller die Zweckbestimmung seiner Produkte und somit, ob ein von ihm in Verkehr gebrachtes Medizinprodukt zur Laienanwendung vorgesehen ist oder nicht. Abgabebeschränkungen für Medizinprodukte, wie die Verschreibungspflicht oder die Apothekenpflicht, sind in der Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (kurz MPAV) geregelt. Die MPAV enthält jedoch keine Bestimmungen, die es untersagen, die in der Petition genannten Medizinprodukte auch an Laien abzugeben.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.